



Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der BaFin

novus
INTERNATIONALE
RECHNUNGSLEGUNG

3. Ausgabe 2024

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe des novus IFRS erläutern wir den vom IASB veröffentlichten Sammel-Änderungsstandard „Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11“, welcher Änderungen an IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 sowie IAS 7 vorsieht.

Zudem stellen wir Ihnen den Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vor, welches große Gesellschaften und kapitalmarktorientierte KMUs zur verbindlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

Ferner hat das IASB Änderungen an IAS 28 infolge der vom IASB identifizierten Anwendungsfragen in Bezug auf die Equity-Methode veröffentlicht. Diese umfassen Änderungen bei Anteilen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf, der Anerkennung von Verlusten, Transaktionserfassung sowie Offenlegungsvorschriften.

Wir berichten weiter über den vom IASB veröffentlichten Änderungsentwurf an IAS 21 „Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency“. Die vorgesehenen Änderungen betreffen Unternehmen, die ihre Finanzinformationen von der funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung umrechnen müssen.

Des Weiteren informieren wir über den Änderungsentwurf an IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“. Die Änderungen beziehen sich auf neue oder geänderte Standards, die zwischen dem 28.02.2021 und dem 01.05.2024 veröffentlicht wurden.

Zusätzlich zeigen wir Ihnen den Änderungsentwurf „Klimabedingte und andere Ungewissheiten in den Finanzberichten“ (ED/2024/6) des IASB auf. Dieser schlägt acht erläuternde Beispiele vor, die die Anwendung der IFRS im Hinblick auf klimabezogene und andere Unsicherheiten in der Finanzberichterstattung veranschaulichen sollen.

Weiterhin informieren wir Sie über die ersten fünf Module des IDW RS FAB 100 „Modulverlautbarung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)“ in finaler Fassung.

Darüber hinaus haben wir Ihnen die IFRIC Updates seit Juni 2024 bis heute zusammengestellt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre. Sollten Sie zu einem der Themen Fragen haben, richten Sie diese gerne an uns.

Dr. Christoph Eppinger

Wirtschaftsprüfer und Partner
bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

Andreas Marsel

Wirtschaftsprüfer und Partner
bei RSM Ebner Stolz in Berlin

Inhalt

■ novus | IASB und IFRS IC

IASB

IASB veröffentlicht den Sammel-Änderungsstandard „Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11“	4
Regierungsentwurf zum CSR-D-Umsetzungsgesetz	5
Exposure Draft: Bilanzierung nach der Equity-Methode – IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	6
Exposure Draft: Umrechnung in eine hochinflationäre Berichtswährung – Änderungen an IAS 21	7
Exposure Draft: Änderungen an IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	8
Exposure Draft: Klimabedingte und andere Ungewissheiten in den Finanzberichten	8
IDW veröffentlicht Modulverlautbarung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung	9

IFRS Interpretations Committee

Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee	10
--	----

■ novus | Enforcement-Behörden

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der BaFin	11
---	----

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Fehlerfeststellungen der BaFin	13
--------------------------------	----

International Practices Task Force

Beobachtungsliste zu hochinflationären Rechtskreisen aktualisiert	16
---	----

■ novus | Intern

Anprechpartner	17
----------------	----



■ IFRS Interpretations Committee

IASB veröffentlicht den Sammel-Änderungsstandard „Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11“

Am 18.07.2024 veröffentlichte das IASB den Sammel-Änderungsstandard „Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11“, welcher Änderungen an IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 sowie IAS 7 vorsieht.

Diese Anpassungen umfassen Klarstellungen, Vereinfachungen, Korrekturen und Modifikationen, die die Konsistenz verschiedener IFRS-Rechnungslegungsstandards erhöhen sollen.

Die betroffenen Standards sind:

- IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards: Bilanzierung von Sicherungsgeschäften durch Erstanwender;
- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben zu:
 - ▶ Gewinn oder Verlust aus Ausbuchung
 - ▶ Abweichungen zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis
 - ▶ Kreditrisiko;
- IFRS 9 Finanzinstrumente
 - ▶ Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten
 - ▶ Transaktionspreis;
- ▶ IFRS 10 Konzernabschlüsse und
- ▶ IAS 7 Kapitalflussrechnungen, insb. die Anschaffungskostenmethode.

Die Anpassungen treten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2026 beginnen, in Kraft, wobei eine frühere Anwendung möglich ist.

Hinweis: Die Pressemitteilung kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz

Das Bundesministerium der Justiz hat am 24.07.2024 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) veröffentlicht. Ob das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann, ist derzeit angesichts des Bruchs der Ampelkoalition und der voraussichtlichen Neuwahlen des Deutschen Bundestags am 23.02.2025 ungewiss.

Die CSRD verpflichtet große Gesellschaften und börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) zur obligatorischen Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich einer Prüfungspflicht. Diese Regelung betrifft sowohl Kapitalgesellschaften als auch ihnen gleichgestellte Personengesellschaften. Durch die CSRD werden die Bilanz-, Transparenz- und Abschlussprüferrichtlinien geändert. Ziel des Regierungsentwurfs ist es, diese Richtlinien in deutsches Recht zu überführen.

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD soll laut Regierungsentwurf auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und ggf. angepasst werden. Neben umfangreichen Modifikationen im Handelsgesetzbuch sind auch Anpassungen in anderen relevanten Gesetzen geplant, wie bspw. im Aktiengesetz, im Genossenschaftsgesetz, im Wertpapierhandelsgesetz, in der Wirtschaftsprüferordnung und im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Dem Regierungsentwurf zufolge bleibt die Regierung dabei, dass der Nachhaltigkeitsbericht entweder durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft oder durch einen anderen Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss.

Änderungen gegenüber dem im März 2024 veröffentlichten Referentenentwurf gab es u. a. in den Bereichen der Bestellung und Berichterstattung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Darüber hinaus wurde das Ersetzungsrecht im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz überarbeitet, um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden. Die im Referentenentwurf eingeführte ESEF-Aufstellungslösung wurde beibehalten, da eine Fortführung der bisherigen „Offenlegungslösung“ laut Gesetzesbegründung nicht mit den Richtlinien vereinbar wäre.

Hinweis: Der Regierungsentwurf kann unter dem folgenden QR-Code abgerufen werden:



Weitere Informationen zum CSRD-Umsetzungsgesetz finden Sie hier:



Exposure Draft: Bilanzierung nach der Equity-Methode – IAS 28

Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Das IASB hat am 19.09.2024 den Exposure Draft „Equity Method of Accounting“ (ED/2024/7) veröffentlicht.

Grund für den Änderungsentwurf sind vom IASB identifizierte Anwendungsfragen in Bezug auf die Equity-Methode. Ziel des Änderungsentwurfs ist die Ergänzung und Klarstellung bestehender Vorschriften.

Der Exposure Draft sieht u. a. folgende Änderungen vor:

▪ **Behandlung von Änderungen am Eigentumsanteil bei Erwerb bedeutenden Einflusses:**

- ▶ Erfassen des zusätzlichen Anteils zu den Anschaffungskosten sowie Einbezug des zusätzlichen Anteils an den identifizierbaren Nettovermögenswerten des assoziierten Unternehmens in den Buchwert. Der Buchwert der Investition wird somit um den zusätzlichen Anteil am Nettovermögen erhöht. Künftige Gewinne und Verluste des assoziierten Unternehmens werden anteilig im Buchwert der Investition des Investors widerspiegelt.

▪ **Behandlung von Änderungen am Eigentumsanteil bei Beibehaltung des bedeutenden Einflusses:**

1. Kauf eines zusätzlichen Eigentumsanteils:
 - ▶ Die Anerkennung des zusätzlichen Anteils erfolgt zum beizulegenden Zeitwert der übertragenen Gegenleistung (1).
 - ▶ In den Buchwert des zusätzlichen Anteils wird der anteilige beizulegende Zeitwert der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden des Associates oder Joint Ventures einbezogen (2).

- ▶ Unterschiede zwischen (1) und (2) werden entweder als Goodwill oder als Gewinn aus einem günstigen Erwerb erfasst.

2. Verkauf eines Eigentumsanteils:

- ▶ Der veräußerte Anteil wird zum Prozentsatz des Buchwerts des Investments derealisiert.
- ▶ Ein Unterschied zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem derealisierten Buchwert wird als Gewinn oder Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

3. Andere Änderungen am Eigentumsanteil:

- ▶ Ein Anstieg des Eigentumsanteils wird wie ein zusätzlicher Kauf behandelt.
- ▶ Ein Rückgang des Eigentumsanteils wird wie ein Verkauf behandelt.

▪ **Anerkennung des Anteils des Anlegers an Verlusten:**

- ▶ Der Anleger erkennt den Anteil an Verlusten an, wenn dieser den Buchwert seines Nettoinvestments in das assoziierte Unternehmen erreicht oder übersteigt.
- ▶ Nach dem Erwerb eines zusätzlichen Anteils werden nicht anerkannte Verluste nicht durch Minderung des Buchwerts des zusätzlichen Anteils berücksichtigt.
- ▶ Der Anleger muss seinen Anteil am Ergebnis des assoziierten Unternehmens und seinen Anteil am sonstigen Gesamtergebnis separat erfassen.

- ▶ Hat der Anleger sein Nettoinvestment auf null reduziert, erfasst er seinen Anteil am Ergebnis und am sonstigen Gesamtergebnis des assoziierten Unternehmens wieder separat, wobei der Buchwert des Nettoinvestments weiterhin null bleibt.

▪ **Transaktionen mit verbundenen Unternehmen:**

- ▶ Gewinne und Verluste, die sich aus allen „Upstream“- und „Downstream“-Transaktionen mit verbundenen Unternehmen ergeben, sind vollständig zu erfassen.
- ▶ Der Standard sieht vor, dass „Upstream“-Transaktionen bspw. den Verkauf von Vermögenswerten von einem assoziierten Unternehmen an den Investor oder von einem Joint Venture an den Joint-Venture-Partner umfassen.
- ▶ Zu „Downstream“-Transaktionen gehören bspw. der Verkauf oder die Einbringung von Vermögenswerten vom Investor an sein assoziiertes Unternehmen oder vom Joint-Venture-Partner an sein Joint-Venture.

▪ **Beurteilung von Wertminderungsindikatoren:**

Der Rückgang des beizulegenden Zeitwerts auf einen Wert unter den Buchwert wird als Hinweis darauf gewertet, dass die Nettoinvestition möglicherweise wertgemindert sein könnte. Nach den vorgeschlagenen Änderungen soll der Begriff „Rückgang ... unter den Anschaffungskosten“ durch „Rückgang ... auf weniger als den Buchwert“ ersetzt werden. Ferner wird klargestellt, dass das Kriterium „significant or prolonged“ (signifikant oder anhaltend) für diesen Rückgang entfällt.

▪ **Fortbestehen der Methode für Investments in Tochtergesellschaften:**

Für das Fortbestehen der Methode für Investments in Tochtergesellschaften gilt der folgende Behandlungsansatz gemäß IAS 28:

- ▶ Ein Mutterunternehmen darf die Equity-Methode gemäß IAS 28 anwenden, um Tochtergesellschaften in separaten Abschlüssen zu bilanzieren.
- ▶ Die Equity-Methode soll ab dem Zeitpunkt angewendet werden, ab dem das Unternehmen erheblichen Einfluss oder gemeinsame Führung erlangt.
- ▶ Bei Verlust des erheblichen Einflusses oder der gemeinsamen Führung soll die Anwendung der Equity-Methode ab dem Tag eingestellt werden, ab dem das Unternehmen keine Kapitalbeteiligung mehr hat oder den bedeutenden Einfluss aufgegeben hat.

- ▶ Ein Mutterunternehmen, das die Equity-Methode zur Bilanzierung von Tochtergesellschaften anwendet, muss Gewinne oder Verluste aus „Downstream“-Transaktionen mit diesen Tochtergesellschaften offenlegen.

▪ **Vorschläge zur Offenlegung von Informationen gemäß IFRS 12 und IAS 27:**

- ▶ Offenlegung von Gewinnen oder Verlusten aus anderen Änderungen im Eigentumsanteil.
- ▶ Offenlegung von Gewinnen oder Verlusten aus „Downstream“-Transaktionen mit Beteiligungen.
- ▶ Offenlegung von Informationen über bedingte Gegenleistungen.
- ▶ Bereitstellung einer Überleitung zwischen dem Anfangs- und Endbuchwert der Beteiligungen.
- ▶ Für Muttergesellschaften, die in separaten Abschlüssen die Equity-Methode anwenden, Offenlegung

der Gewinne oder Verluste aus „Downstream“-Transaktionen mit ihren Tochtergesellschaften.

▪ **Offenlegungsanforderungen für berechnete Tochtergesellschaften gemäß IFRS 19:**

- ▶ Informationen über bedingte Gegenleistungsvereinbarungen.
- ▶ Gewinne oder Verluste aus „Downstream“-Transaktionen mit ihren assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures.
- ▶ Übergangsbestimmungen und rückwirkende Anwendung.

Hinweis: Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 20.01.2025. Der Entwurf kann unter dem folgenden QR-Code abgerufen werden:



Exposure Draft: Umrechnung in eine hochinflationäre Berichtswährung – Änderungen an IAS 21

Das IASB hat am 25.06.2024 den Exposure Draft „Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency“ veröffentlicht. Dieser Entwurf enthält Änderungsvorschläge zu IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“.

Diese Änderungen betreffen Unternehmen, die ihre Finanzinformationen von der funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung umrechnen müssen. Finanzinformationen aus hochinflationären Ländern sind dann nützlich, wenn sie die gegenwärtige Kaufkraft der Währung angemessen widerspiegeln. Nach Ansicht des IASB werden die aktuellen Regelungen von IAS 21 diesem Ziel nicht immer gerecht und haben zu Unterschieden in der Bilanzierungspraxis geführt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen folgende Vorteile bieten:

- Bereitstellung konsistenterer und nützlicherer Informationen in Abschlüssen, die in Hochinflationswährungen erstellt werden,
- Vereinheitlichung der Rechnungslegungspraxis im Zusammenhang mit der Umrechnung in Hochinflationwährungen,
- Verbesserung der Vergleichbarkeit von Finanzinformationen zwischen verschiedenen Unternehmen und Ländern,

- Vereinfachung und Reduzierung der Kosten für die betroffenen Unternehmen.

Hinweis: Die Kommentierungsfrist lief bis zum 22.11.2024. Der Entwurf kann unter dem folgenden QR-Code abgerufen werden:



Exposure Draft: Änderungen an IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben

Das IASB hat am 30.07.2024 den Änderungsentwurf „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ (ED/2024/5) veröffentlicht.

Der im Mai 2024 veröffentlichte IFRS 19 reduziert den Umfang der erforderlichen Anhangangaben erheblich. Die darin enthaltenen Reduzierungen betreffen jedoch nicht Anforderungen aus neuen oder geänderten Standards, die zwischen dem 28.02.2021 und dem 01.05.2024 veröffentlicht wurden.

Die im Exposure Draft enthaltenen Vorschläge zielen auf die Reduzierung und Vereinfachung der folgenden neuen oder geänderten Standards ab:

- IFRS 18 Darstellung und Anhangangaben in Abschlüssen
- Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Schulden mit Nebenbedingungen

- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 – Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen
- Änderungen an IAS 12 – Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln
- Änderungen an IAS 21 – Mangel an Umtauschbarkeit.

Hinweis: Wir haben bereits in der zweiten Ausgabe 2024 unseres novus IFRS über den veröffentlichten IFRS 19 berichtet. Der novus kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 27.11.2024. Der Entwurf kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Exposure Draft: Klimabedingte und andere Ungewissheiten in den Finanzberichten

Das IASB hat am 31.07.2024 den Änderungsentwurf „Klimabedingte und andere Ungewissheiten in den Finanzberichten“ (ED/2024/6) veröffentlicht. Der Änderungsentwurf schlägt acht erläuternde Beispiele vor, die die Anwendung der IFRS im Hinblick auf klimabezogene und andere Unsicherheiten in der Finanzberichterstattung veranschaulichen sollen.

Durch den Änderungsentwurf soll den Bedenken von Stakeholdern in Bezug auf unzureichende Informationen oder widersprüchliche Angaben außerhalb der Finanzberichterstattung zu klimabezogenen Unsicherheiten entgegen gewirkt werden.

Die acht vorgeschlagenen erläuternden Beispiele des IASB zielen darauf ab:

- Die Transparenz der Informationen in der Finanzberichterstattung zu verbessern und

- die Verbindung zwischen der Finanzberichterstattung und anderen Berichtsbestandteilen des Unternehmens zu stärken.

Die Beispiele konzentrieren sich auf Bereiche wie die Beurteilung der Wesentlichkeit, die Offenlegung von Annahmen und Schätzunsicherheiten sowie die Detaillierung von Informationen. Die in den Beispielen dargestellten Grundsätze sind auch auf andere, nicht klimabezogene Unsicherheiten anwendbar.

Änderungen von Anforderungen der IFRS ergeben sich durch den Exposure Draft nicht. Zudem unterliegt die Umsetzungshilfe nicht dem EU Endorsement Verfahren.

Hinweis: Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 28.11.2024. Der Entwurf kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



IDW veröffentlicht Modulverlautbarung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 06.09.2024 die ersten fünf Module des IDW RS FAB 100 „Modulverlautbarung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)“ in finaler Fassung veröffentlicht.

Durch die ESRS-Modulverlautbarung wird Unternehmen und Abschlussprüfern Unterstützung zur einheitlichen Auslegung und Anwendung der neuen Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung geboten.

Die vom IDW verabschiedeten Module enthalten folgende Bereiche:

- **ESRS 1-M1.1:** Verknüpfung der Wesentlichkeitsanalyse mit dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit
- **ESRS 1-M1.2:** Einbeziehung von betroffenen Interessenträgern in die Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS
- **ESRS 1-M1.3:** Beurteilung der Wesentlichkeit bei diversifizierten Konzernen

- **ESRS 1-M1.4:** Beurteilung der Wesentlichkeit der Auswirkungen in der Wertschöpfungskette
- **ESRS 1-M2.1:** Einbeziehung von für den Konzernabschluss unwesentlichen Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Neben den fünf finalen Modulen wurden weitere vier Module als Entwurf veröffentlicht. Diese betreffen folgende Bereiche:

- **Entwurf ESRS 1-M2.2:** Bestimmung der Berichtsgrenzen für die Nachhaltigkeitserklärung
- **Entwurf ESRS 1-M2.3:** Anforderungen an die Berichterstattung über unternehmensspezifische Angaben

- **Entwurf ESRS E1-M1:** Das Konzept der „operativen Kontrolle“
- **Entwurf ESRS S1-M1:** Die Angabe des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles gemäß Angabepflicht S1-16 – Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung).

Hinweis: Die Kommentierungsfrist lief bis zum 15.11.2024. Der Entwurf kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

Eignet sich eine an das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) adressierte Fragestellung nach Ansicht des Committees nicht als Grundlage für eine Interpretation, wird die Entscheidung über die Nichtaufnahme in das Arbeitsprogramm im IFRIC Update veröffentlicht. Diese sog. „Tentative Agenda Decision“ enthält neben einer Beschreibung des Sachverhalts auch eine Begründung für die Ablehnung. Nach Ablauf einer mindestens 30-tägigen Kommentierungsfrist beschließt das IFRS IC den endgültigen Wortlaut der Entscheidung einschließlich der Begründung.

Zum Teil enthalten die Ablehnungsentscheidungen des IFRS IC auch materielle Aussagen zur IFRS-Bilanzierung (Non-Interpretations, Non-IFRICs). Die Agenda-Entscheidungen werden vom IASB ausdrücklich nur zu Informationszwecken veröffentlicht. Dennoch dürfen die Anwender nach Ansicht des IASB

diese Äußerungen des IFRS IC auch nicht ignorieren und nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe von diesen abweichen.

Hinweis: Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die Themen der **vorläufigen Agenda-Entscheidungen**

des IFRS Interpretations Committee im Zeitraum vom 05.06.2024 bis zum 02.10.2024. Die ausführliche Sachverhaltsbeschreibung sowie die Entscheidung sind als sog. IFRS IC Agenda-Entscheidung im IFRIC Update veröffentlicht.

Standard/Thema	Auszüge der wesentlichen Agenda-Entscheidungen
<p>IFRIC Update September 2024</p> <p>Keine Entscheidungen durch den IASB im September 2024.</p>	
<p>IFRIC Update Juni 2024</p> <p>IFRS 8: Geschäftssegmente – Offenlegung von Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente</p>	<p>In Bezug auf die im IFRIC Update vom November 2023 veröffentlichte Frage, wie ein Unternehmen Anforderungen in Paragraph 23 von IFRS 8 anwendet, um für jedes berichtspflichtige Segment bestimmte Beträge im Zusammenhang mit dem Segmentgewinn oder -verlust offenzulegen:</p> <p>Nach Abschluss der Beratungen des Ausschusses wird das IASB den Agendabeschluss in einer Sitzung im Juli 2024 überprüfen. Sollte es seitens des IASB keine Einwände gegen den Agendabeschluss geben, wird dieser im Juli 2024 in einem Nachtrag zum IFRIC Update veröffentlicht.</p>

Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der BaFin

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 24.10.2024 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities (ECEP)) für die Unternehmensberichterstattung 2024 veröffentlicht. Diese beziehen sich auf IFRS-Abschlüsse, die Nachhaltigkeitsberichte und auf das europäische einheitliche elektronische Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF).

Prüfungsschwerpunkte der ESMA

Die ESMA veröffentlicht jährlich Prüfungsschwerpunkte, die die europäischen nationalen Enforcer bei der Prüfung der Unternehmensberichterstattung besonders im Fokus haben werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übernimmt die von der ESMA veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzt diese um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte. Daher sollten insb. kapitalmarktorientierte Unternehmen und deren Abschlussprüfer diese Themen besonders sorgfältig bei der Erstellung der Konzern- und Jahresabschlüsse und bei deren Prüfung beachten:

Abschlüsse nach International Financial Reporting Standards (IFRS)

Die Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse betreffen:

- Liquiditätsaspekte
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Ermessensentscheidungen und wesentliche Schätzungen.

Die ESMA erinnert an die Bedeutung der Angaben zum Liquiditätsrisiko und betont die neuen Angabepflichten in IAS 7 Kapitalflussrechnung für **Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen** (supplier finance arrangements, reverse factoring). Alle wesentlichen Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen sind zu identifizieren und offenzulegen, insb. deren Bedingungen einschließlich ver-

längerter Zahlungsfristen und etwaiger Sicherheiten oder Garantien. Auch die Klarstellungen und neuen Angabepflichten in IAS 1 zu langfristigen **Schulden mit Covenants** sowie die gemäß IFRS 7 geforderten Informationen im Falle von Zahlungsverzögerungen bzw. Zahlungsausfällen, Vertragsverletzungen oder Neuverhandlungen von Darlehensvereinbarungen werden hervorgehoben. Als dritten Unterschwerpunkt hat die ESMA Problembereiche im Zusammenhang mit der **Kapitalflussrechnung** identifiziert (u. a. Bruttodarstellung von Zahlungsströmen, nicht zahlungswirksame Transaktionen, Einstufung und Ausweis von Bankverbindlichkeiten).

Die ESMA betont allgemeine Anforderungen an die unternehmensspezifische und konsistente **Darstellung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** sowie an die Darstellung **wesentlicher Ermessensentscheidungen, wesentlicher zukunftsbezogener Annahmen und wesentlicher Quellen von Schätzunsicherheiten**. Hierbei ist darauf einzugehen, ob und wie Schätzunsicherheiten z. B. durch makroökonomische, technologische, soziale, klimabezogene oder geopolitische Entwicklungen beeinflusst wurden. Im Zusammenhang mit dem Vorliegen von **Beherrschung, gemeinsamer Beherrschung und maßgeblichem Einfluss** verweist die ESMA auf notwendige Angaben zu maßgeblichen Ermessensausübungen und getroffenen Annahmen. Dies gilt insb. dann, wenn neben Stimmrechten auch andere Faktoren zu berücksichtigen sind.

Ferner sind die relevanten Ermessensentscheidungen bei der Würdigung und Ermittlung der **Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden** (IFRS 15) anzugeben. Thematisiert werden insb. langfristige Kundenverträge (z. B. die Angemessenheit und Vertretbarkeit der Prognosen der Erlöse und Kosten vor dem Hintergrund des aktuellen makroökonomischen Umfelds, die aus belastenden Kundenverträgen ggf. resultierenden Drohverlustrückstellungen gemäß IAS 37) und die Beurteilung der Stellung als Prinzipal oder Agent.

Nachhaltigkeitsberichte nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die Prüfungsschwerpunkte im Bereich der Nachhaltigkeit werden gelegt auf:

- Wesentlichkeitsbeurteilung bei der Berichterstattung nach ESRS
- Umfang und Struktur des Nachhaltigkeitsberichts
- Angaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung.

Die ESMA legt Wert auf die Durchführung einer gründlichen **Wesentlichkeitsanalyse**, da diese den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Informationen, die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung offengelegt werden, darstellt. Der **Umfang** des Nachhaltigkeitsberichts soll sich am Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss des Mutterunternehmens orientieren und grundsätzlich Informationen über die gesamte Wert-

schöpfungskette umfassen. Bezüglich der **Struktur** der Nachhaltigkeitsberichte spricht sie sich für die Beispielstruktur in Anlage F des ESRS 1 Allgemeine Anforderungen aus. Im Kontext der **EU-Taxonomie** hält die ESMA an ihren Empfehlungen aus den Prüfungsschwerpunkten 2023 fest. Die Meldebögen gemäß delegiertem Rechtsakt zur Offenlegung gemäß Artikel 8 sind ohne Anpassungen oder Änderungen zu verwenden.

ESEF (European Single Electronic Format)

Im Hinblick auf die ESEF-Berichterstattung legt die ESMA den Schwerpunkt auf Prüffelder, in denen häufig Fehler festgestellt wurden:

- Verwendung der korrekten Taxonomieelemente
- Umgang mit Erweiterungs-Elementen und deren Verlinkung
- Konsistente und vollständige Auszeichnung
- Verwendung der richtigen Vorzeichen, Skalierung und Genauigkeit
- Konsistenz in den Berechnungen.

Darüber hinaus verweist die ESMA neben den Prüfungsschwerpunkten auf **weitere relevante Themengebiete und Veröffentlichungen**:

- Konnektivität von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung (vgl. ESMA Vorjahres-Prüfungsschwerpunkte, IFRS IC Entscheidung zu klimabezogenen Verpflichtungen, IASB Exposure Draft on Climate Related and other uncertainties)

- IFRS-Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) und von Emissionszertifikaten (vgl. ESMA-Veröffentlichungen aus 2024)
- Überleitung alternativer Cashflow- oder Nettoverschuldungs-Kennzahlen zu IFRS-Zahlen auf Basis der ESMA-Leitlinien zu Alternativen Leistungskennzahlen
- Veröffentlichung der Europäischen Kommission zur Anwendung und Auslegung der CSRD; ESMA-Veröffentlichung zur erstmaligen Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts und ESMA-Bericht zum Greenwashing
- Veröffentlichungen zur ESEF-Berichterstattung (u. a. Verweis auf das aktualisierte ESEF Reporting Manual).

Prüfungsschwerpunkt der BaFin

Die **BaFin** hat am 7.11.2024 ihren **nationalen Prüfungsschwerpunkt** bekannt gegeben. Zusätzlich zu den oben dargestellten gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten der ESMA wird die BaFin bei der Prüfung von IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2024 den Fokus auf die **Werthaltigkeit von Vermögenswerten** legen. In der Vergangenheit wurden bei den Bilanzkontrollen regelmäßig Fehler aufgrund unterlassener, verspäteter oder unterdotierter Wertminderungen festgestellt. Die Relevanz des Themas ergibt sich aber auch aus den Transformationsprozessen in den Unternehmen sowie den geopolitischen und den gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen.

Im Rahmen ihrer Bilanzkontrollverfahren wird die BaFin schwerpunktmäßig die Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte im Anwendungsbereich der Rechnungslegungsstandards IAS 36 und IFRS 9 untersuchen. Die Finanzaufsicht erwartet von den Unternehmen neben der Dokumentation der Analysen und Werthaltigkeitstests eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der zugrunde gelegten Annahmen.

Bei **nichtfinanziellen Vermögenswerten** haben Unternehmen im aktuellen Umfeld genau zu prüfen, ob interne oder externe Anzeichen für mögliche Wertminderungen vorliegen. Sollte dies der Fall sein, sind Wertminderungstests durchzuführen. Die Überprüfung darf sich hierbei nicht auf immaterielle Vermögenswerte mit unbeschränkter Nutzungsdauer wie Geschäfts- oder Firmenwerte beschränken, sondern soll auch Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögenswerte umfassen. Die BaFin weist darauf hin, dass die den Wertminderungstests zugrunde gelegten Unternehmensplanungen auf angemessenen und nachvollziehbaren Annahmen beruhen müssen. Im Bereich der **finanziellen Vermögenswerte** legt die BaFin den Prüfungsschwerpunkt auf die Einbringlichkeit von Forderungen.

Fehlerfeststellungen der BaFin

Im Folgenden werden die Fehlerfeststellungen der BaFin, die vom 03.06.2024 bis 07.11.2024 veröffentlicht wurden, aufgelistet.

Ziel ist es, Fehler in diesen Bereichen zu vermeiden.

Hinweis: Die Veröffentlichungen der BaFin zu den Fehlerfeststellungen sind [online](#) (Bereich „Börsen &

Märkte“ – „Transparenz“ – „Bilanzkontrolle“) abrufbar.

Veröffentlichung	Themenbereich
Veröffentlichung vom 16.10.2024	<ul style="list-style-type: none">▪ Hinweis auf Fehler im Konzernabschluss und zusammengefassten Lagebericht▪ In der Prognoseberichterstattung des zusammengefassten Lageberichts fehlen die spezifischen Annahmen, die dem erwarteten Anstieg der Umsatzerlöse und einem prognostizierten EBIT zugrunde liegen.▪ Dies verstößt gegen § 315 Abs. 1 S. 4, 2. Halbsatz HGB, wonach die Annahmen, die der Beurteilung und der Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken zu Grunde liegen, anzugeben sind.▪ In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurden die sonstigen betrieblichen Erträge zu hoch und die Vergleichszahlen für das Vorjahr um denselben Betrag zu niedrig angegeben, da ein Zahlungseingang ertragswirksam erfasst wurde, obwohl die Werthaltigkeit der Forderung bereits bekannt war.▪ Dies verstößt gegen die IAS 8.42 i. V. m. IFRS 9.5.5.1 i. V. m. IFRS 9.5.5.8, da wesentliche Fehler aus früheren Perioden korrigiert werden müssen und Änderungen im Wertberichtigungsbedarf korrekt erfasst werden sollten.
Veröffentlichung vom 12.09.2024	<ul style="list-style-type: none">▪ Hinweis auf Fehler im Einzelabschluss nach IFRS▪ Der beizulegende Zeitwert der erworbenen Darlehen wurde fehlerhaft ermittelt. Der beizulegende Zeitwert wurde als Differenz zwischen den Anschaffungskosten, abzüglich der Tilgungen und Risikovorsorge für erwartete Kreditverluste berechnet. Dadurch wurde das am Bewertungsstichtag vorherrschende Marktzinsniveau im beizulegenden Zeitwert nicht angemessen berücksichtigt.▪ Dies verstößt gegen IFRS 9.5.2.1(b) i. V. m. IFRS 13.61, wonach ein Unternehmen für einen finanziellen Vermögenswert Bewertungsverfahren zu verwenden hat, die angemessen sind und für die ausreichend Daten für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zur Verfügung stehen.▪ Das Unternehmen erteilt im Anhang keine Angaben zu Forderungen gegen das Mutterunternehmen resultierend aus einem Darlehensrahmenvertrag, welche nicht besichert waren.▪ Dies verstößt gegen IAS 24.18 (b) (i), wonach die Bedingungen und Konditionen von Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen anzugeben sind.

Veröffentlichung	Themenbereich
Veröffentlichung vom 10.09.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf Fehler im Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Das Unternehmen erläutert den Geschäftsverlauf hinsichtlich der Ertragslage im Konzernlagebericht nicht ausreichend. ▪ Dies verstößt gegen § 315 Abs. 1 S. 3 HGB, wonach bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren in die Analyse des Geschäftsverlaufs einzubeziehen und zu erläutern sind. ▪ Die teilweise Auflösung einer Rückstellung eines aufgegebenen Geschäftsbereichs wird fälschlicherweise in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und verstößt damit gegen IFRS 5.35 i. V. m. IFRS 5.33 wonach Beträge aufgebener Geschäftsbereiche in einer gesonderten Kategorie ausgewiesen werden. ▪ Bezüge geschäftsführender Direktoren wurden im Konzernanhang nicht gesondert angegeben, sondern als Gesamtvergütung aller Organmitglieder. ▪ Dies verstößt gegen § 314 Abs. 1 Nr. 6a S. 5 HGB. Demnach sind die Bezüge jedes einzelnen Verwaltungsmitglieds gesondert anzugeben.
Veröffentlichung vom 08.08.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf Fehler im Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Die Kapitalrücklage in der Bilanz wurde aufgrund einer Forderung der Gesellschaft gegen die Alleingeschafterin zu hoch ausgewiesen. ▪ Dies verstößt gegen § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, wonach als Kapitalrücklage der Betrag von anderen Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital auszuweisen ist, die zum Abschlussstichtag geleistet wurden. ▪ Nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle wurden in der Kapitalflussrechnung als zahlungswirksam erfasst. Dies verstößt gegen § 264 Abs.1 S. 2 HGB i. V. m. § 264d HGB. ▪ In der GuV wurde der Ertrag aus der Veränderung der latenten Steuern nicht gesondert ausgewiesen. ▪ Dies verstößt gegen § 274 Abs. 2 S. 3 HGB, wonach Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung latenter Steuern in der GuV gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ ausgewiesen werden müssen. ▪ Fehlende Angaben im Anhang zur Methode der Bewertung wirksamer Teile der Bewertungseinheiten aus gehaltenen Bitcoins verstößen gegen § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB. ▪ Es sind keine Angaben im Anhang zum Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, enthalten. ▪ Dies verstößt gegen § 285 Nr.1b HGB, wonach der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten anzugeben ist, die durch Pfandrechte gesichert sind.

Veröffentlichung	Themenbereich
Veröffentlichung vom 08.08.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind keine Angaben im Anhang zu Art und Höhe der Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung und außergewöhnlicher Bedeutung gegeben. ▪ Dies verstößt gegen § 285 Nr. 31 HGB, wonach Betrag und Art der Aufwendungen und Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung anzugeben sind, sofern die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind. ▪ Im Lagebericht wird ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zum Geschäftsverlauf und zur Ertragslage vermittelt. ▪ Dies verstößt gegen § 289 Abs. 1 S. 1 HGB. Im Lagebericht ist der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. ▪ Im Lagebericht werden die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems nicht beschrieben.
Veröffentlichung vom 16.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf Fehler im Konzernabschluss ▪ Im Konzernabschluss des Unternehmens fehlen wesentliche Angaben zu den aktiven latenten Steuern sowie Angaben zum Ansatz des Betrags in den aktiven latenten Steuern trotz Verluste in der Vergangenheit. ▪ Dies verstößt gegen IAS 12.24, IAS 12.31, IAS 12.35 i. V. m. IAS 12.82 wonach ein Unternehmen, welches in jüngerer Vergangenheit wiederholt Verluste erlitten hat, die Aktivierung latenter Steuern die Höhe des Steueranspruchs angibt, der mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden soll.
Veröffentlichung vom 08.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften. ▪ Das Unternehmen hat Forderungen in der (Konzern-) Bilanz angesetzt, die wertberichtigt hätten werden müssen. Die Forderungen betreffen Kaufpreisrückforderungsansprüche sowie Darlehensansprüche. ▪ Das Unternehmen bewertet die als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien nach dem Verkehrswertmodell. Nach Ansicht der BaFin könnte eine der Immobilien deutlich überbewertet sein. Die BaFin hat daher am 16.04.2024 eine Ad-hoc-Prüfung des verkürzten Abschlusses zum 30. 06. 2023 angeordnet. ▪ Dies ist in IAS 40 Investment Property geregelt.

■ International Practices Task Force

Beobachtungsliste zu hochinflationären Rechtskreisen aktualisiert

Die International Practices Task Force (IPTF) hat mit der Veröffentlichung der aktualisierten Beobachtungsliste zu hochinflationären Rechtskreisen am 20.05.2024 erstmals auch Myanmar auf die Liste gesetzt, da es in den letzten drei Jahren eine kumulative Inflationsrate zwischen 70 % und 100 % aufweist.

Die Beobachtungsliste umfasst derzeit die folgenden zwölf Länder, bei denen die kumulative Inflation in den letzten drei Jahren 100 % überschritten hat:

- Argentinien
- Äthiopien
- Ghana
- Haiti
- Iran
- Libanon
- Sierra Leone
- Sudan
- Surinam
- Türkei
- Venezuela
- Zimbabwe.

Die folgenden Länder werden in 2024 voraussichtlich hyperinflationär, da sie in 2024 eine vorhergesagte kumulative Dreijahresinflationsrate von über 100 % aufweisen werden:

- Ägypten
- Lao P.D.R.
- Malawi
- Südsudan.

Zudem sind folgende Länder auf der Beobachtungsliste (Grund: (vorhergesagte) kumulative Inflation zwischen 70 % und 100 % bzw. deutliche Steigerung (mehr als 25 %) der Inflation (erwartet)):

- Angola
- Burundi
- Myanmar (neu im Mai 2024)
- Nigeria
- Pakistan
- Sri Lanka.

Die IPTF ist eine Task Force des US-amerikanischen Zentrums für Prüfungsqualität (Center for Audit Quality) und erstellt die Beobachtungsliste von hochinflationären Ländern primär für Zwecke der Anwendung von US-GAAP. Da die Kriterien für die Identifizierung solcher Länder nach US-GAAP den Kriterien für die Identifizierung von „hochinflationären Volkswirtschaften“ nach IAS 29 ähneln, sollten auch die IFRS-Anwender diese Einstufung entsprechend berücksichtigen.

Hinweis: Die Beobachtungsliste der IPTF vom 20.05.2024 mit detaillierten Erläuterungen der Berechnung kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Ansprechpartner

Berlin

Fuat Kalkan

Wirtschaftsprüfer

T +49 (0)30 283 992-61

E-Mail: fuat.kalkan@ebnerstolz.de

Andreas Marsel

Wirtschaftsprüfer

T +49 (0)30 283 99 22-41

E-Mail: andreas.marsel@ebnerstolz.de

Bonn

Uwe Harr

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)228 85029-120

E-Mail: uwe.harr@ebnerstolz.de

Frankfurt

Marcus Grzanna

Wirtschaftsprüfer

T +49 (0)69 450907-101

E-Mail: marcus.grzanna@ebnerstolz.de

Hamburg

Prof. Dr. Bettina Thormann

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

T +49 (0)40 37097-187

E-Mail: bettina.thormann@ebnerstolz.de

Florian Riedl

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)40 37097-186

E-Mail: florian.riedl@ebnerstolz.de

Hannover

Hans-Peter Möller

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)511 936 227-39

E-Mail: hans-peter.moeller@ebnerstolz.de

Karlsruhe

Oliver Striebel

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)721 915 705-10

E-Mail: oliver.striebel@ebnerstolz.de

Köln

Werner Metzen

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)221 20643-27

E-Mail: werner.metzen@ebnerstolz.de

München

Josef Eberl

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)89 549 018-280

E-Mail: josef.eberl@ebnerstolz.de

Stuttgart

Dr. Christoph Eppinger

Wirtschaftsprüfer

T +49 (0)711 2049-1409

E-Mail: christoph.eppinger@ebnerstolz.de

Dr. Volker Hecht

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

T +49 (0)711 2049-1340

E-Mail: volker.hecht@ebnerstolz.de

Impressum

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 11 Old Jewry, London EC2R 8DU. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug. This email is only intended for the person(s) to whom it is addressed and may contain confidential information. Unless stated to the contrary, any opinions or comments are personal to the writer and do not represent the official view of the company. If you have received this email in error, please notify the company immediately by reply email and then delete this message irretrievably from your system. Please do not copy this email or use it for any purposes or disclose its contents to any other person. Any person communicating with the company by email will be deemed to have accepted the risks associated with sending information by email being interception, amendment and loss as well as the consequences of incomplete or late delivery.

© RSM International Association, 2024

Herausgeber:

RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg, T +49 (0) 40 37097-0
Holzmarkt 1, 50676 Köln, T +49 (0) 221 20643-0
Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart, T +49 (0) 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, T +49 (0) 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, T +49 (0) 711 2049-1535
Emilie Pineker, T +49 (0) 711 2049-1890
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des novus eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung. novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis: ©www.gettyimages.com

